

# Stenographisches Protokoll.

52. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 9. Mai 1947.

Inhalt.	In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:
<p><b>1. Personalien.</b> Krankmeldung (S. 1450).</p>	<p><b>Antrag</b> der Abgeordneten Cerny, Ing. Raab, Gindler, Hinterndorfer, Strommer und Genossen, betreffend den Ausbau des Bahnhofes in Gmünd-Stadt sowie Errichtung eines der heutigen Zeit entsprechenden Aufnahmegebäudes in der Grenzstadt Gmünd (85/A).</p>
<p><b>2. Ausschüsse.</b> Zuweisung der Anträge 83/A und 84/A (S. 1450).</p>	<p><b>Anfragen</b></p>
<p><b>3. Regierungsvorlage.</b> Arbeitsinspektionsgesetz (360 d. B.) — Ausschluß für soziale Verwaltung (S. 1450).</p>	<p>der Abgeordneten Ing. Raab, Dr. Pittermann, Honner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Verletzung der Bundesverfassung (83/J);</p>
<p><b>4. Verhandlungen.</b> a) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (329 d. B.), betreffend das Patentschutz-Überleitungsgesetz (346 d. B.). Berichterstatter: Haunschmidt (S. 1450 und S. 1451); Redner: Dr. Margaretha (S. 1451); Ausschußentschließung, betreffend die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern (S. 1451); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschlußentschließung (S. 1451).</p>	<p>der Abgeordneten Aigner, Spielbüchler, Doktor Häuslmayer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Außerdienststellung eines Gendarmeriebezirksinspektors (84/J);</p>
<p>b) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (335 d. B.), betreffend die Musterschutzrechtsnovelle 1947 (347 d. B.). Berichterstatter: Haunschmidt (S. 1452); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1452).</p>	<p>der Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Gabriele Proft, Paula Wallisch, Marianne Pollak und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Rückführung der sogenannten weiblichen Kriegsgefangenen (85/J);</p>
<p>c) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (336 d. B.), betreffend das Markenschutz-Überleitungsgesetz (348 d. B.). Berichterstatter: Haunschmidt (S. 1452 und S. 1453); Redner: Dr. Margaretha (S. 1452); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1453).</p>	<p>der Abgeordneten Gumplmayer, Kysela, Voithofer, Walcher, Seilinger, Kostroun und Forsthuber an den Bundesminister für Verkehr, betreffend Übelstände bei der Überweisung von Geldbeträgen durch die Post (86/J);</p>
<p>d) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (355 d. B.): Bundesgesetz über eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien (361 d. B.). Berichterstatter: Frisch (S. 1453); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1453).</p>	<p>der Abgeordneten Aigner, Dr. Zechner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Ernennung, Angelobung und Übernahme der Staatsangestellten in den Personalstand (87/J);</p>
	<p>der Abgeordneten Hackenberg und Genossen an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend unzulässige Ämterkumulierungen durch Beamte seines Ministeriums (88/J);</p>
	<p>der Abgeordneten Appel, Winterer und Genossen an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend die Schmidhütte Krems (89/J);</p>
	<p>der Abgeordneten Scharf, Zechtl, Astl, Doktor Zechner, Brachmann und Dr. Neugebauer an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die in den Hauptschulen Tirols verwendeten Lesebücher (90/J);</p>
	<p>der Abgeordneten Dr. Migsch, Reismann, Doktor Tschadek, Horn und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Tätigkeit der amerikanischen Schnellgerichte in Verkehrsangelegenheiten (91/J);</p>
	<p>der Abgeordneten Horn, Frühwirth, Appel und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Randgemeinden (92/J).</p>

1450 • 52. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Mai 1947.

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 50. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete **Dinkhauser**.

Die Anträge 83/A und 84/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) (360 der Beilagen).

Sie wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (329 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Patentrechtes (**Patenschutz-Überleitungsgesetz — Patent-ÜG.**) (346 d. B.).

Berichterstatter **Haunschmidt**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hat sich mit den drei gewerblichen Regierungsvorlagen, die heute auf der Tagesordnung stehen, beschäftigt. Ich möchte mir nur gestatten, Ihnen über die gedruckt vorliegenden Ausschußberichte hinausgehend eine kurze Zusammenstellung vorzutragen.

Die drei Regierungsvorlagen betreffen Gesetze, die endlich wieder eine Ordnung im gewerblichen Rechtsschutz anbahnen sollen. Ebenso wie auf vielen anderen Gebieten haben wir auch hier als Erbe des sogenannten Anschlusses eine überaus verworrene Rechtslage vorgefunden. Das Österreichische Patentamt, das nach der Besetzung aufgelöst wurde, hat sich wieder organisiert. Durch die vorliegenden Gesetze wird die Wiederaufnahme der Arbeit dieses Amtes im vollen Umfang ermöglicht, die umso dringender ist, als bereits über 9500 Patent- und über 4400 Markenmeldungen ihrer Erledigung harren. Da das wertvolle Bibliotheksmaterial, das die Grundlage für die Vorprüfung der Patente bildet, gerettet werden konnte und auch schon geschulte technische und rechtskundige Fachkräfte unter bewährter Leitung zur Verfügung stehen, ist zu hoffen, daß die Tätigkeit des Patentamtes bald wieder die kulturelle Höhe erreichen wird, die ihm in der ganzen Welt höchste Wertschätzung und Anerkennung eingetragen hat. Dieses An-

sehen kam schon dadurch zum Ausdruck, daß in der Vorkriegszeit oft mehr als die Hälfte der Anmeldungen Auslandsanmeldungen waren.

Die erste Vorlage betrifft das Patenschutz-Überleitungsgesetz. Nach der Besetzung Österreichs wurden auf dem Gebiete des Patentrechtes reichsdeutsche Vorschriften eingeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt das österreichische Patentrecht wieder her, hebt die deutschen Rechtsvorschriften auf und regelt die notwendige Rechtsüberleitung. Das österreichische Patentrecht wird nahezu unverändert wieder eingeführt. Einige Abänderungen, die für die Übergangszeit notwendig sind, sollen sobald wie möglich im Verordnungswege wieder aufgehoben werden.

Durch die deutschen Vorschriften wurde das gesamte Patentwesen in Berlin vereinigt. Die dortigen Register und Akten sind nicht zugänglich. Es ist daher notwendig, ein neues Patentregister anzulegen. In das neue Patentregister sind bestimmte Gruppen von Patenten über Antrag im alten Rang einzutragen. Die Umwandlung deutscher Gebrauchsmuster in österreichische Patente ist vorgesehen. Auch die schwebenden Patent- und Gebrauchsmusternmeldungen können beim Österreichischen Patentamt unter Wahrung ihrer Priorität wiederholt werden. Zur Antragstellung wird durch ein Edikt aufgerufen werden. Nach Abschluß der Eintragung werden in Österreich nur mehr die in das neue Register eingetragenen Patente Gültigkeit haben.

Schließlich ist Vorsorge getroffen, daß Ausländer, die durch die Besetzung und den Krieg an der Wahrung ihrer Rechte verhindert waren, diese Rechte unter der Voraussetzung der Reziprozität wieder geltend machen können.

Die Durchführung dieser Maßnahmen wird nach den Verfahrensvorschriften des Patentgesetzes erfolgen. Die notwendigen Durchführung- und Organisationsbestimmungen werden durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege erlassen.

Im Auftrage des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau habe ich dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, der vorliegenden Gesetzesvorlage die Zustimmung zu geben.

Außerdem liegt dem Hohen Hause eine EntschlieÙung vor, die sich auf die

Behandlung der Erfindungen von Dienstnehmern bezieht. Ich bitte den Nationalrat, auch dieser Entschließung zuzustimmen.

\*

Die Ausschlußentschließung lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Frage der auf Grund der Verordnung über die Behandlungen von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 466, und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung vom 20. März 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 257, in Anspruch genommenen Dienstleistungen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Abg. Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Die Reziprozitätsbestimmungen des § 13, Abs. (2) und (3), des vorliegenden Patentschutz-Überleitungsgesetzes — übrigens auch die analogen Bestimmungen des § 10, Abs. (2) und (3), des Markenschutz-Überleitungsgesetzes — haben schon bei den Beratungen in Fachkreisen über diese Gesetzentwürfe zu Bedenken Anlaß gegeben, weil das Verlangen nach voller Gegenseitigkeit der derzeitigen tatsächlichen Stellung Österreichs unter den Staaten nicht entspricht.

Nunmehr haben sich diese Bedenken verdichtet, weil der Staatsvertrag ausgeblieben ist, der eine genaue Festlegung der von den Alliierten anerkannten österreichischen Patente und Patentanmeldungen, beziehungsweise Marken und Markenmeldungen gebracht und diesbezüglich auch das Patentschutz- und das Markenschutz-Überleitungsgesetz korrigiert hätte. Durch die Verzögerung des Staatsvertrages würde jetzt die starre Klausel der Gesetzentwürfe Österreich selbst die Hände binden, Anmeldungen von Angehörigen solcher Staaten, die sich gegenüber der Anerkennung der von den Österreichern während der Besetzungszeit notgedrungen in Deutschland angemeldeten Schutzrechte noch abwartend verhalten, die Priorität ihrer Heimatsanmeldungen zu gewähren. Außerdem hat sich ergeben, daß die Staaten für die Verlängerung der Prioritätsfristen verschiedene Stichtage festgesetzt haben, so zum Beispiel England den 3. September 1938, die Vereinigten Staaten den 8. September 1938, die Schweiz wieder den 3. September 1938, mit denen die Termine der Gegenseitigkeitsbestimmungen im Patentschutz- und im Markenschutz-Überleitungsgesetz nicht übereinstimmen.

Unter diesen Umständen haben sich die ausländischen Gesetzgebungen dazu verstanden, ihren zuständigen Behörden bei der

Feststellung der Gegenseitigkeit einen gewissen Spielraum zu lassen; es sei diesbezüglich auf den Boykin-Act vom 8. August 1946 und den Schweizer Bundesratsbeschluß vom 18. März 1947 verwiesen. Diesen Weg sollte auch Österreich gehen, da andernfalls nicht nur die Ausländer in Österreich, sondern in weiterer Folge auch die Österreicher im Ausland ihrer Ansprüche auf Geltendmachung der Heimatsprioritäten verlustig gehen würden.

In Anlehnung an den in den Vereinigten Staaten eingeschlagenen Weg beantrage ich auf Grund eines zwischen den drei Parteien des Nationalrates hergestellten Einverständnisses, den Absätzen (2) und (3) des § 13 des Patentschutz-Überleitungsgesetzes folgende Fassung zu geben (liest):

„(2) Diese Bestimmung gilt nur zugunsten von Angehörigen jener Staaten, welche im wesentlichen gleiche Begünstigungen österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, einräumen.“

Die Termine würden also wegfallen.

„(3) Gewährt jedoch einer dieser Staaten diese Begünstigung österreichischen Staatsbürgern oder solchen Anmeldern, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in einem geringeren als dem in Abs. (1) und (2) vorgesehenen Umfange, so kann die gleiche Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates verfügt werden.“

Diesen Abänderungsanträgen hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Referat gewerblicher Rechtsschutz, und auch das Österreichische Patentamt seine Zustimmung gegeben, so daß diese Abänderung, die ich hier beantrage, sowohl im Einverständnis mit den maßgebenden Stellen als auch im Einverständnis mit den drei Parteien erfolgt ist.

\*

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Berichterstatter **Haunschmidt** (Schlußwort): Hohes Haus! Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Margaretha vollinhaltlich an und empfehle den Antrag dem Hohen Haus zur Annahme.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Abg. Dr. Margaretha vorgeschlagenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Entschließung des Ausschusses wird ebenfalls angenommen.

**Punkt 2** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (335 d. B.): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Musterschutzrechtes (**Musterschutzrechtsnovelle 1947**) (347 d. B.).

Berichterstätter **Haunschildt**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hat sich weiter mit der Regierungsvorlage über das Musterschutzrecht beschäftigt, und ich gestatte mir, hiezu folgendes zu sagen:

Auf dem Gebiete des Musterschutzrechtes wurden durch die deutsche Gesetzgebung die österreichischen Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt. Allerdings ist im Laufe des Krieges die Hinterlegung von Mustern und Modellen sistiert worden. Es bedarf daher der Aufhebung der Sperrverordnungen, damit Musterhinterlegungen wieder gesetzmäßig vorgenommen werden können. Die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bei den Kammern bereits hinterlegten Muster werden mit diesem Zeitrang legalisiert. Um einen Überblick über die bei den einzelnen Wirtschaftskammern jeweils registrierten Muster zu ermöglichen, wird beim Patentamt ein Zentralmusterarchiv geschaffen.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung geben.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (336 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Markenrechtes (**Markenschutz-Überleitungsgesetz — Marken-ÜG.**) (348 d. B.).

Berichterstätter **Haunschildt**: Hohes Haus! Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurden auf dem Gebiete des Markenschutzwesens die reichsdeutschen Vorschriften eingeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt das österreichische Markenrecht wieder her, hebt die deutschen Rechtsvorschriften auf und regelt die notwendige Rechtsüberleitung.

Der Neuaufbau des Markenschutzwesens bietet Gelegenheit, ohne schwierige Umstellung Bestimmungen in das österreichische Markenschutzrecht aufzunehmen, die sich in der Zwischenzeit bewährt haben und zum Teil schon vor 1938 im österreichischen Gesetz vorgesehen waren. Zu diesen gehört die Zentralisierung des Markenschutzwesens beim

österreichischen Patentamt, die Umwandlung des Hinterlegungsverfahrens in das Anmeldeverfahren, die Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung vor Registrierung und der Übergang zur Warenklasseneinteilung. Einige weitere Abänderungen, die nur für die Übergangszeit notwendig sind, sollen sobald als möglich im Verordnungswege wieder aufgehoben werden.

Da das nach Berlin verbrachte Zentralmarkenregister nicht zur Verfügung steht, muß ein neues Register angelegt werden. In dieses Register können über Antrag Marken unter bestimmten Voraussetzungen mit ihrem alten Rang eingetragen werden. Warenzeichenanmeldungen, die noch nicht zur Eintragung geführt haben, können wiederholt werden. Zur Antragstellung wird durch ein Edikt aufgerufen werden. Nach Abschluß der Eintragung werden in Österreich nur mehr die in das neue Register eingetragenen Marken Gültigkeit haben.

Schließlich ist Vorsorge getroffen, daß Ausländer, die durch die Besetzung und den Krieg an der Wahrung ihrer Rechte verhindert waren, diese Rechte unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit wieder geltend machen können.

Die Durchführung dieser Maßnahmen wird nach den Verfahrensvorschriften des Markenschutzgesetzes erfolgen. Die notwendigen Durchführungs- und Organisationsbestimmungen werden durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Verordnungswege erlassen werden.

Ich beantrage, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Abg. Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Aus den gleichen Gründen, die ich beim Patentschutz-Überleitungsgesetz ausgeführt habe, erscheint es notwendig, auch im Markenschutz-Überleitungsgesetz die Reziprozitätsbestimmungen abzuändern. Auch dieser Antrag erfolgt im Einverständnis mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem österreichischen Patentamt auf Grund einer übereinstimmenden Stellungnahme in einer Aussprache zwischen den drei Parteien des Hauses.

Ich beantrage, dem § 10, Abs. (2) und (3), in Abänderung der Regierungsvorlage folgende Fassung zu geben (liest):

„(2) Diese Bestimmung gilt nur zugunsten von Angehörigen jener Staaten, welche im wesentlichen gleiche Begünstigungen österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, einräumen.

(3) Gewährt jedoch einer dieser Staaten diese Begünstigung österreichischen Staatsbürgern oder solchen Anmeldern, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in einem geringeren als dem in Abs. (1) und (2) vorgesehenen Umfange, so kann die gleiche Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates verfügt werden.“

\*

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Berichterstatter **Haunschildt** (Schlußwort): Hohes Haus! Auch diesen Antrag, der dem vorhin vom Hohen Hause angenommenen Abänderungsantrag zur ersten Vorlage genau entspricht, empfehle ich als Berichterstatter zur Annahme.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Abgeordneten Dr. Margaretha vorgeschlagenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (355 d. B.): Bundesgesetz über eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921, B. G. Bl. Nr. 569, betreffend die **Akademie der Wissenschaften in Wien** (361 d. B.).

Berichterstatter **Frisch**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Unterricht hat sich mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und legt nun seinen Antrag mit folgender Begründung vor:

Die Abänderung des Namens der bisherigen „Akademie der Wissenschaften in Wien“ in „Österreichische Akademie der Wissenschaften“ entspricht dem Wunsche dieser Institution, die am 14. Mai 1947 das Jubiläum ihres hundertjährigen Bestandes feiert. Diese Änderung des Namens soll die Tatsache zum Ausdruck bringen, daß die Akademie der Wissenschaften ihre volle Selbständigkeit wiedergewonnen hat.

Gleichzeitig wird im § 4 des Gesetzes die nicht mehr zutreffende Bezeichnung „Bundesminister für Inneres und Unterricht“ durch die der jetzigen Behördenorganisation entsprechenden Worte „Bundesminister für Unterricht“ ersetzt.

Der Ausschuß für Unterricht hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 7. Mai 1947 in Verhandlung genommen und einstimmig genehmigt.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 21. Mai 1947 in Aussicht genommen.

Im Anschluß an die Haussitzung findet eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 40 Minuten.**